

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• **Markt Bad Bocklet**

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2018

• **Gemeinde Oerlenbach**

Veröffentlichung der Gemeinde Oerlenbach; Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

• **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuerung und Dorferneuerung Sulzdorf 6 - Flurneuerung und Dorferneuerung Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsbühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Maßbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 20.11.2017

• **Stadt Bad Kissingen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen zur öffentlichen Auslegung der vorbereiteten Untersuchungen zu den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Altstadt und Erweiterungsgebiet“

• **Stadt Hammelburg**

- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg; Widmung einer Ortsstraße Gemarkung Hammelburg

- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg; Aufstufung eines Fußweges Gemarkung Hammelburg

- Kostensatzung und das Kostenverzeichnis der Stadt Hammelburg - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Hammelburg; Anlage zur Kostensatzung der Stadt Hammelburg vom 01.01.2018

• **Stadt Bad Brückenau**

- Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Brückenau über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07.11.2017

- Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau vom 24.11.2009 Verzeichnis der Pauschalsätze in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.11.2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

235

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

27.11.2017

mit der Bezeichnung

Geländebesprechung

im Übungsraum

Oberthulba-Wittershausen-Trimburg-Elfershausen

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensansprüche für Übungsschäden sind an das Bundeswehrdienstleistungszentrum Hammelburg, Rommelstraße 27 in 97762 Hammelburg zu richten.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

236

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2018

Für den Markt Bad Bocklet wird die **Hundesteuer** gemäß § 9 der Hundesteuersatzung vom 05.12.1980 (LRABl. Nr. 40 vom 13.12.1980, lfd. Nr. 431), geändert durch Satzungen vom 12.12.1991 (LRABl. Nr. 33 vom 21.12.1991, lfd. Nr. 484), 13.11.2001 (LRABl. Nr. 25 vom 08.12.2001, lfd. Nr. 424) und 24.11.2004 (LRABl. Nr. 25 vom 04.12.2004, lfd. Nr. 331) für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Hundesteuerpflichtige im Markt Bad Bocklet, die auf Grund der letzten Satzungsänderung vom 24.11.2004 einen Hundesteuerbescheid zugestellt bekommen haben, haben am **1. Januar 2018** die **gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2017** zu zahlen.

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2018 betragen - wie im Vorjahr - folgende Höhe:

a) für den ersten Hund	35,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	45,00 Euro,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	55,00 Euro,
d) für Kampfhunde	400,00 Euro je Hund.

Zu versteuern sind alle Hunde, die im Marktgemeindegebiet gehalten werden und älter als vier Monate sind. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das steuerpflichtige Tier im Kalenderjahr 2018 nicht drei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate gehalten wird (z.B. Abschaffung bis 31.03.2018, Steuerpflicht nach dem 01.10.2018).

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Hundesteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn Änderungen in der Hundehaltung dem Markt Bad Bocklet bis zum 31.12.2017 mitgeteilt werden. In diesem Falle wird ein neuer schriftlicher Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

BIC: BYLADEM1KIS, IBAN: DE69793510100000301093

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

BIC: GENODEF1BRK, IBAN: DE70790650280007110391

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitszeitpunkt (01.01.2018) abgebucht.

Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Betrag, der sich aus dem zuletzt zugestellten Bescheid ergibt, auf eines der oben aufgeführten Konten oder bei der Gemeindekasse im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, Erdgeschoss, einzuzahlen. Bei Nichtzahlung ist die Gemeindekasse nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Betrag kostenpflichtig anzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der o. g. Hundesteuersatzung für über vier Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindekämmerei im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, Erdgeschoss, anzumelden.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bzw. einer Geldstrafe belegt werden.

Die Hundesteuersatzung liegt zur Einsichtnahme aus und kann im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter www.badbocklet.de (Rathaus & Vereine / Rathaus / Bürgerservice / Satzungen/Verordnungen) eingesehen werden.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet**, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des angeforderten Abgabe nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 13.11.2017
Markt Bad Bocklet
Sandwall, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

237

Veröffentlichung der Gemeinde Oerlenbach; Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) –erlässt die Gemeinde Oerlenbach folgende

Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Oerlenbach folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof (Waldfriedhof) mit einem Leichenhaus/Aussegnungshalle und Urnenwände im Gemeindeteil Ebenhausen sowie Urnengräber für naturnahe Bestattungen (Baumbestattung);
2. einen Friedhof mit einem Leichenhaus/Aussegnungshalle und einer Urnenwand im Gemeindeteil Eltingshausen, Urnenröhren sowie naturnahe Bestattungen (Baumbestattung);
3. einen Friedhof mit einer Leichenhaus/Aussegnungshalle und Urnenröhren im Urnenfeld im Gemeindeteil Oerlenbach.
4. einen Friedhof mit einem Leichenhaus/Aussegnungshalle und Urnenröhren im Urnenfeld im Gemeindeteil Rottershausen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen insbesondere den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
 - (3) Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, die Bestattung in einem der in § 1 genannten Friedhöfe zu wählen, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung.
Von der Gemeinde wird ein Belegungsplan geführt, so dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.
- (2) Der im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Rottershausen stehende Teil der Friedhofsanlage (Flur Nr. 2) im Gemeindeteil Rottershausen ist durch Vertrag der Gemeinde langfristig zur Verwaltung und Unterhaltung übertragen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden (Art. 11 BestG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werkstage vorher anzuzeigen.
 - (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht qualifiziert und zuverlässig sind. Die Qualifikation ist auf Anforderung durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist erforderlich. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind. Sie haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten (gewerblich Tätige) haben die Friedhofssatzung zu beachten und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Gewerblich Tätigen wird die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchst. c im erforderlichen Maße gestattet.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur solange gelagert werden, wie es die Arbeiten zwingend erfordern. Behinderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Arbeits- und Lagerplätze sind wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die gewerblich Tätigen dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

- (3) Der Erwerb einer Grabstätte ist nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (5) Die Herstellung eines Grabes (Ausheben und Schließen) erfolgt ausschließlich durch ein Beerdigungsinstitut. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung ein Beerdigungsinstitut zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 10 Grabarten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einfach- und Tiefgrab)
 - b) Doppelgrabstätten (Einfach- und Tiefgrab)
 - c) Urnengrabstätten und Kindergräber (im Friedhof Oerlenbach)
 - d) Urnenkammern (Urnenwände in Ebenhausen und Eltingshausen)
 - e) Urnenrohre (in den Urnenfeldern in Eltingshausen, Oerlenbach und Rottershausen)
 - f) Urnengrabstätten für naturnahe Bestattungen (im Waldfriedhof Ebenhausen und Friedhof Eltingshausen)
 - g) Ehrengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Reihengrabstätten werden nur eine oder bei Tiefbettung zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt. Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung der zugelassenen Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (3) Urnen können in Urnenkammern, Urnenrohren, Urnengräber und Urnengrabstätten für naturnahe Bestattungen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) In einer Urnenkammer sowie einem Urnenrohr dürfen die Aschenreste von bis zu drei Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Erdgrab dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie zugebettet werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen pro Reihengrab und vier Urnen pro Doppelgrab. Urnengräber nehmen bis zu max. drei Urnen auf. In Kindergräbern dürfen bis zu max. zwei Urnen zugebettet werden. Urnengräber für naturnahe Bestattungen im Waldfriedhof Ebenhausen sowie im Friedhof Eltingshausen nehmen nur eine Urne auf.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und so vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes, soweit bekannt, rechtzeitig von der Gemeinde verständigt.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Friedhof Ebenhausen
 - Reihengrabstätte 220 cm x 120 cm
 - Doppelgrabstätte 220 cm x 200 cm
 - b) Friedhöfe Eltingshausen, Oerlenbach und Rottershausen
 - Reihengrabstätte 220 cm x 100 cm
 - Doppelgrabstätte 220 cm x 200 cm
 - c) Friedhof Oerlenbach
 - Urnen- und Kindergrabstätten 140 cm x 100 cm
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt beim Einfachgrab von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bei einem Tiefgrab von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m (Übereinanderbettung).
- (3) Die Beisetzung von Urnen in vorhandene Erdgräber ist möglich. Urnen müssen bei Erdbestattung in einer Tiefe von 0,5 m gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet beigesetzt werden.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Bei der Nachbelegung einer Grabstätte ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 10 Jahren (Urne) / 25 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre bzw. 20 / 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen rechtzeitig auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so genügt eine mit 6 Wochen befristete Bekanntmachung in ortsüblicher Form.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand verkehrssicher zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen zu lassen, soweit eine erneute befristete Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes keinen Erfolg gebracht hat.
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es sollen einheimische Pflanzen verwendet werden. Gewächse dürfen nicht über 1,30 m hoch werden; ggf. sind sie zurück zuschneiden.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Nicht zulässig sind Anpflanzungen jeglicher Art an Urnenröhren im Urnenfeld sowie an Urnengräbern für naturnahe Bestattungen.
Das Ablegen von Schnittblumen und figürlichem Grabschmuck aus Kunststoff, Keramik, Draht, Blech, Metallimitationen, Glasperlen und dergleichen sowie das Abstellen von Grablichtern an der Urnenröhre im Urnenfeld sowie an Urnengräber für naturnahe Bestattungen ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 17 Friedhofsabfälle

- (1) In die bereitgestellten Kompostbehälter dürfen nur vollständig verrottbare Friedhofsabfälle verbracht werden.
- (2) Sonstige Abfälle sind nach Fraktionen getrennt ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 18 Umweltfreundliche Bewirtschaftung

In den in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfen soll im Sinne einer naturnahen und ökologischen Bewirtschaftung, soweit möglich, von folgenden Maßnahmen abgesehen werden:

- a) Verwendung von Kunststoffen im Bereich der Grabpflege
- b) Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel
- c) Verwendung von Torf
- d) Einsatz umweltschädlicher Reinigungsmittel

§ 19 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume (öffentliches Grün) die Grabstätte überragen. Durch Bäume verursachte Verunreinigungen auf dem Grab und unmittelbar um das Grab herum beseitigt der Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde haftet nicht für durch Baumwurzel entstandene Schäden. Ein Anspruch auf Entfernen öffentlicher Bäume besteht nicht.

§ 20 Errichtung von Grabmälern

- (1) Soweit Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen oder deren Änderung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, ist die Errichtung bzw. Änderung genehmigungsfrei.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (5) Im Waldfriedhof Ebenhausen sind Grabeinfassungen nicht erlaubt. Als Anpflanzhilfe werden unbehandelte Hölzer in Dachlattenstärke für längstens zwei Jahre geduldet.
- (6) In den Friedhöfen Eltingshausen und Oerlenbach werden die Einfassungen von der Gemeinde gegen Kostenerstattung bereitgestellt.
- (7) Einfassungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden.
- (8) Bei Urnengräbern für naturnahe Bestattungen im Waldfriedhof Ebenhausen ist die Namensnennung nur mittels einer von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakette zulässig. Die Herstellung und Anbringung der Plakette erfolgt gegen Kostenerstattung durch die Gemeinde.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst sind die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 20 und 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Das Leichenzimmer ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.
- (5) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, ist der Besuch der Leichenhäuser untersagt.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichen-/Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) obliegt dem Bestattungspersonal eines von den Hinterbliebenen auf eigene Kosten beauftragten geeigneten Bestattungsunternehmens.
- (2) Die Gestellung von Trägerpersonal nach Abs. 1c) und das Ausschmücken nach Abs. 1e) darf in Eigenregie organisiert werden.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Bei Urnenbestattung beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.
- (2) Wird während der Ruhefrist der ersten Leichen in einem Einzelgrab eine zweite Leiche bzw. in einem Doppelgrab eine zweite oder weitere Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Leiche bzw. für die weitere Leiche eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Bei Beisetzungen von Urnen gilt dies entsprechend.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung einschließlich Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung verursacht worden sind, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhof entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) gegen die in § 7 Abs. 3 genannten Verbote verstößt,
- c) als gewerblich Tätiger gegen die in § 8 normierten Vorgaben verstößt,
- d) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 25) zuwiderhandelt,
- e) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, entgegen § 23 Abs. 2 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält oder Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
- f) eine der in der Satzung festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflicht verletzt,
- g) gegen die gemäß § 21 festgelegten Maße über die Größe der Grabmale über- bzw. unterschreitet sowie gegen die besonderen Gestaltungsvorschriften in § 22 verstößt,
- h) der Vorschrift über die Beseitigung von Friedhofsabfällen in § 17 zuwiderhandelt.

§ 36 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr begründet werden.

§ 37 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung erhoben.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oerlenbach vom 30.11.1993 (LRABl. Nr. 31 vom 24.12.1993) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oerlenbach außer Kraft.

Oerlenbach, 13.11.2017
Gemeinde Oerlenbach
Kuhn, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

238

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Sulzdorf 6 - Flurneuordnung und Dorferneuerung Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Sulzdorf 6 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Mittwoch, 10.01.2018 um 19:00 Uhr,
Ort: VIB-Zentrum am Ellertshäuser See**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 14.11.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Sonja Röder

Maßbach, 14.11.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Gemeinde Thundorf
Klöffel, Erster Bürgermeister

239

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung des Marktes Maßbach
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 20.11.2017**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 05.02.2015 (LRABI Nr. 4 vom 21.02.2015, lfd. Nr. 43) wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe (U 3, Erstkind)

3-4 Stunden	124 €/Monat
4-5 Stunden	134 €/Monat
5-6 Stunden	143 €/Monat
6-7 Stunden	153 €/Monat
7-8 Stunden	162 €/Monat
8-9 Stunden	171 €/Monat

b) des Kindergartens (Regelkind, Erstkind)

3-4 Stunden	82 €/Monat
4-5 Stunden	89 €/Monat
5-6 Stunden	95 €/Monat
6-7 Stunden	102 €/Monat
7-8 Stunden	109 €/Monat
8-9 Stunden	119 €/Monat

c) des Hortes (Schulkind)

2-3 Stunden	77 €/Monat
3-4 Stunden	83 €/Monat
4-5 Stunden	89 €/Monat

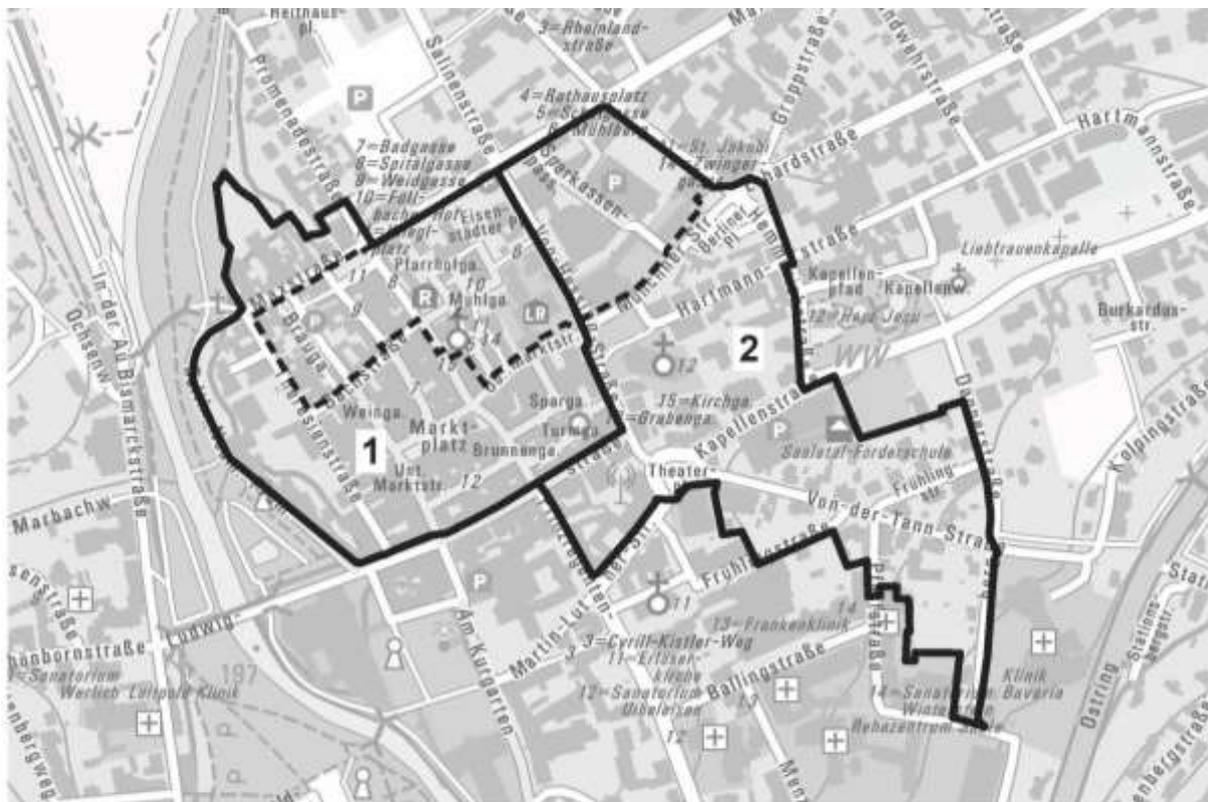
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Maßbach, 20.11.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
zur öffentlichen Auslegung der vorbereitenden Untersuchungen zu den
städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Altstadt und Erweiterungsgebiet“
Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB -**

1. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen „Altstadt und Erweiterungsgebiet“, Stadt Bad Kissingen gemäß § 136 ff. BauGB.
2. Beteiligung der Öffentlichkeit an den Sanierungsmaßnahmen.
Der Stadtrat hat am 22.03.2017 beschlossen, das Sanierungsgebiet I „Am Mühlbach“ zu erweitern. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wurde am 08.05.2017 bekannt gemacht. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die in dem Übersichtsplan dargestellten Gebiete.



- | | |
|--|--|
| --- Bestehendes Sanierungsgebiet I "Am Mühlbach" | 1 Sanierungsgebiet "Altstadt" |
| — Neue Sanierungsgebiete | 2 Sanierungsgebiet "Erweiterungsgebiet der Altstadt" |

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 08.11.2017 werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 BauGB sowie die Betroffenen gemäß § 137 BauGB beteiligt und die vorbereitenden Untersuchungen vom

4. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Den von der Sanierung betroffenen Bürgern wird im Rahmen der Auslegung gemäß § 137 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich im Stadtplanungsamt über die Folgen der Sanierung beraten zu lassen und selbst Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Die Betroffenen sind dazu eingeladen, die vorbereitenden Untersuchungen im Feserhaus oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u. g. Adresse oder Abgabe im Feserhaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ort der Auslegung: Feserhaus, Bad Kissingen
Rathausplatz 4 im Erdgeschoss

Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Kontakt Telefon: 0971/807-3200

Postadresse: Stadt Bad Kissingen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 1
97688 Bad Kissingen

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet im Veranstaltungskalender auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter **www.badkissingen.de/veranstaltungen** eingesehen werden.

Bad Kissingen, 08.11.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

Stadt Hammelburg

241

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg; Widmung einer Ortsstraße Gemarkung Hammelburg

1. Straßenbeschreibung:
Marko-Dyga-Straße, Fl.Nr. 912 Gemarkung Hammelburg

Beschreibung des Anfangspunktes:

Abschnitt A: Ost-Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 945/1 (0.000 km)

Abschnitt B: Nord-Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1521 (0.000 km)

Beschreibung des Endpunktes:

Abschnitt A: Süd-Ost-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 912/3 (0,120 km)

Abschnitt B: Süd-Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1521/5 (0.036 km)

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:
Stadt Hammelburg
4. Wirksam werden der Verfügung:
22.11.2017
5. Die Verfügung nach Nr. 2 kann bei der Stadt Hammelburg; Am Marktplatz 1, Zimmer Nr. 24, 97762 Hammelburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hammelburg, 21.11.2017
Stadt Hammelburg
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

242

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg; Aufstufung eines Fußweges Gemarkung Hammelburg

1. Beschreibung des Fußweges:
Eselspfad, Fl.Nr. 1521/6 (=Teilabschnitt aus Fl.Nr. 1521)

Beschreibung des Anfangspunktes:
Nord-Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1521 (0.000 km)

Beschreibung des Endpunktes:
Süd-Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1521/5 (0.036 km)
2. Verfügung:
Der unter 1. Bezeichnete Teilabschnitt des Fußweges wird zur Ortsstraße aufgestuft.
3. Träger der Straßenbaulast:
Stadt Hammelburg
4. Wirksam werden der Verfügung:
22.11.2017
5. Die Verfügung nach Nr. 2 kann bei der Stadt Hammelburg; Am Marktplatz 1, Zimmer Nr. 24, 97762 Hammelburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hammelburg, 21.11.2017
Stadt Hammelburg
Armin Warmuth; Erster Bürgermeister

243

Kostensatzung und das Kostenverzeichnis der Stadt Hammelburg; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hammelburg

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Hammelburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hammelburg, 23.10.2017
Stadt Hammelburg
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Hammelburg vom 01.01.2018

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 Euro bis 600 Euro
	001	Beglaubigungen: Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für

		die Erteilung des Ori- ginals vorgesehenen Ge- bühr mindestens 5 Euro
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig be- glaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwal- tungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedschaftsgemeinde beglaubigt.	
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuer- lich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnli- che für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro

Tarif-Gruppe noch 00	Tarif-nummer	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerung 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro bis 60 Euro
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15 Euro
	006	Niederschriften	7,50 Euro bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 Euro bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch	12,50 Euro bis 150 Euro

	den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 Euro bis 2.500 Euro
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro
	4.1 sonst	12,50 Euro bis 200 Euro
03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.	
031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 Euro bis 150 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die auf Grund der Art. 16, Art. 19, Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG, Art. 10 und 14 BayImSchG und Art. 17 Abs. 1 und 2 BestG erlassen worden sind; Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1 bis 3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 Euro bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 Euro bis 600 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung Über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 Euro bis 1.000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige kostenfrei Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen nach Art. 3 Abs. 1 (§ 2 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 Euro bis 1.000 Euro

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB in Vollzug einer Erhaltungssat- zung	15 Euro bis 1.000 Euro
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhal- tungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohn- raum	50 Euro bis 2.500 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge- meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 Euro bis 150 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 Euro bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 Euro bis 2.500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Auf- wands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungs- verordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festge- legten Verboten	10 Euro bis 375 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 Euro bis 75 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Be- nutzungszwang	10 Euro bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 Euro bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 Euro bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 Euro bis 600 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 Euro bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung	10 Euro bis 150 Euro

oder Ausnahmegewilligung

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 Euro bis 600 Euro
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 Euro bis 150 Euro
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 Euro bis 150 Euro
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 1.250 Euro
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 600 Euro

76

Sonstige öffentliche Einrichtungen
(einschließlich Abwasserbeseitigung)

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)	10 Euro bis 200 Euro
-----	---	----------------------

8

81

Wasserversorgung

810	Anordnung der Wassersperre vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)	10 Euro bis 150 Euro
-----	--	----------------------

243

Stadt Bad Brückenau

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Brückenau über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07.11.2017

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund Art. 28 BayFWG sowie der Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.11.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.10.2015 (LRABl Nr. 24/2014; lfd. Nr. 248) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 4.2 Sicherheitswachen erhält folgende Fassung:

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **15,10 Euro** berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ziffer 6 Sonstige Kosten erhält folgende Fassung:

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge 6,50 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Brückenau, 20.11.2017
Stadt Bad Brückenau
Pfister, Zweiter Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Bad Brückenau**

vom 24.11.2009

**Verzeichnis der Pauschalsätze in der Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 07.11.2017**

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16	5,77 Euro
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,40
c) Versorgungs-Lkw	3,80
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45
f) Kommandowagen KdoW	1,84
g) Gerätetransporter GW	1,84
h) Vorausrüstwagen VRW	4,45
i) Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 23-12	13,82
j) TLF 4000 (GTLF)	7,85

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,00 Euro
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	148,91
c) Versorgungs-Lkw	36,42
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86
f) Kommandowagen KdoW	12,78
g) Gerätetransporter GW	12,78
h) Vorausrüstwagen VRW	76,18
i) Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 23-12	212,66
j) TLF 4000 (GTLF)	93,32

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Hydraulische Rettungsgeräte	28,12 Euro
b) Be- und Entlüftungsgerät / Überdrucklüfter	20,76
c) Kettensäge	16,36
d) Atemschutzgeräte	24,80
e) Notstromaggregat tragbar	24,80
f) Tragkraftspritze, Pumpe mit eigenem Motor (Lenzpumpe)	48,11
g) Tauchpumpe	10,23
h) Mineralölpumpe	14,32
i) Mehrzwecksauger	16,62
j) Trennschleifer	10,23
k) Plasma-Schneidgerät	65,83
l) Kanal-Dichtkissen	6,14
m) Beleuchtungssatz	10,28
n) Mehrzweckzug	38,35

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom

Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Als Aufwandsersatz werden für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 20,00 Euro berechnet. Soweit die Stadt Bad Brückenau Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFWG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFWG) erstatten muss, wird dieser in Rechnung gestellt.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,10 Euro berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung,
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung,
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

werden pauschal 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrücke-, Arbeitsstunden und Personalkosten enthalten.

6. Sonstige Kosten

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge 6,50 Euro.

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

Bad Brückenau, 20.11.2017
Stadt Bad Brückenau
Pfister, Zweiter Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Einladung zum Wirtschaftsabend „Die geheime Macht der Kommunikation“



mit Elmar Arneitz (www.elmararneitz.com),
einem der besten 100-Top-Trainer Deutschlands

am Donnerstag, 30.11.2017, 19.00 Uhr,
im Pavillon der Sparkasse in Bad Kissingen

- Körpersprache im Vertrieb
- Rhetorikhypnose im Vertrieb
- Die Kraft der geschriebenen Worte

Kommunikation, besser.



Sichern Sie sich rechtzeitig einen der wenigen Plätze. Die Teilnahme ist kostenlos. Infos und Anmeldung bei der Wirtschaftsförderstelle des Landkreises Bad Kissingen: Telefon: 0971 801-5150, E-Mail: wifoe@kg.de